

Satzung des Fördervereins Ramelsloher Badeteich e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ramelsloher Badeteich“ (im Folgenden "Verein" genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist 21220 Seevetal-Ramelsloh.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung des Ramelsloher Badeteiches, die Förderung des Schwimmsports und der Verschönerung der Anlagen. Die dafür benötigten Mittel werden beschafft aus Beiträgen und Spenden und aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch
 - tätigen, unentgeltlichen persönlichen Einsatz der Mitglieder
 - Unterstützung des Badeteiches bei der Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, insbesondere zur Gemeindeverwaltung Seevetal.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich der Erhaltung des Badeteiches, der Förderung des

Schwimmsports und der Verschönerung der Anlagen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform angehören. Die Mitglieder haben Beiträge zu errichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme nicht binnen eines Monats ab, gilt das Mitglied als aufgenommen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
§ 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 7 - 9);
- b. der Vereinsvorstand (§ 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt
2. sich

aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform per Info-Brief oder per E-Mail einberufen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c. die Wahl des Vereinsvorstandes;
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e. die Entlastung des Vorstandes;
- f. die Wahl der Kassenprüfer;
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht ein Fall des § 11 Absatz 5 vorliegt;
- h. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied nach § 10 Abs. 1 geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

4. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer (oder seinem Vertreter als Protokollführer der Versammlung) und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassenverwalter(in),
 - d. der/dem Schriftführer(in).

Im Gründungsjahr des Vereins werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer für ein Jahr gewählt.

Im übrigen beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder jeweils zwei Jahre mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende und der Kassenverwalter in geraden Kalenderjahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.

2. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben bestellen (z.B. Pressewart). Bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied (auch ggf. einem solchen nach Abs. 2 Satz 2) wahrgenommen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei er Beschlüsse und Richtlinien der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen hat. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Daneben kann der Vorstand auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren oder formlos entscheiden. Über Beschlüsse und Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind in jedem Fall nur die in § 10 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, ohne Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung umzusetzen.

Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Im Gründungsjahr wird außerdem ein weiterer Kassenprüfer mit einer Amtszeit von

einem Jahr gewählt.. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter gegenüber den beiden jeweils amtierenden Kassenprüfern Rechnung. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sind beide Kassenprüfer an der Teilnahme verhindert, genügt die Vorlage eines von beiden Kassenprüfern unterschriebenen Prüfungsberichtes zur Einsichtnahme und dessen Verlesung bei der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seevetal mit der Auflage, es entsprechend den Aufgaben und Zielen des § 2 zweckgebunden zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist am 24 Okt. 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.